



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Caritasverband der Erzdiözese München und
Freising
Geschäftsführung Altenheime
Hirtenstr. 4
80335 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
27.07.2021

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Caritasverband der
Erzdiözese München und Freising
Hirtenstraße 4
80335 München
www.caritas-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: Caritas-Haus St. Nikolaus
Osterwaldstraße 25
80805 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 22.06.2021 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Besuchsregelung
Arzneimittel
Soziale Betreuung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

Beschützender Wohnbereich

Angebotene Plätze:	177
davon vollstationäre Pflegeplätze:	150
davon beschützende Plätze:	17
davon Plätze für Rüstige:	10
Belegte Plätze:	144
Einzelzimmerquote:	79,59 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	42,3 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	4

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der o.g. Einrichtung wurde am 22.06.2021 eine Routineprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Begehung wurden stichprobenartig Bewohner*innen aus dem 2. und 3. Obergeschoss ausgewählt.

Die befragten Bewohner*innen äußerten, mit der pflegerischen Versorgung zufrieden zu sein und sich wohlfühlen. Die Mitarbeiter*innen seien sehr zuvorkommend und würden die individuellen Bedürfnisse bei der Versorgung berücksichtigen.

Die zuständigen Wohnbereichsleiter*innen bzw. Pflegefachkräfte wussten umfassend über die pflegerischen Risiken der Bewohner*innen bescheid und kannten deren persönlichen Bedürfnisse und Vorlieben.

Die aktuellen pflegerischen Risiken wurden bei allen befragten Bewohner*innen erkannt und pflegefachlich geeignete Maßnahmen geplant und umgesetzt. Die Umsetzung der Maßnahmen war nachvollziehbar dokumentiert.

Für sturzgefährdete Bewohner*innen wurden geeignete individuelle Maßnahmen zur Sturzprophylaxe wie z.B. der Einsatz eines Niederflurbetts oder einer Sensormatte angewandt.

Der Umgang mit Schmerzen war pflegefachlich korrekt. Bei den Bewohner*innen wurde regelmäßig eine Schmerzeinschätzung mit geeigneten Hilfsmitteln durchgeführt.

Bei Bewohner*innen mit einem Dekubitusrisiko wurde dieses korrekt eingeschätzt. Bei Vorliegen einer Dekubitusgefährdung wurden pflegerische Maßnahmen wie z.B. Lagerungen durchgeführt. Es wurde beraten, genau zu beschreiben, worin das Dekubitusrisiko besteht und daraus resultierend individuelle Maßnahmen zu planen.

Der Umgang mit Ernährungsrisiken war pflegefachlich korrekt. Bei den überprüften Bewohner*innen war das Gewicht stabil und es waren Maßnahmen zur Vermeidung von Gewichtsverlusten geplant und umgesetzt.

Bei einem Bewohner wurde beraten, die Kommunikation mit dem Arzt genau zu dokumentieren, damit alle an der Pflege Beteiligten genau wissen, welche behandlungspflegerischen Maßnahmen angeordnet sind.

Im Bereich der sozialen Betreuung wurden den Bewohner*innen vielfältige und abwechslungsreiche Angebote (auch wohngruppenübergreifend) angeboten. Anhand der Dokumentation bzw. der Berichtseinträge war nachvollziehbar dargestellt, welches Angebot den Bewohner*innen gemacht wurde und wie diese darauf reagiert haben.

Im Rahmen der Prüfung war es möglich eine teilnehmende Beobachtung bei einem Liederkreis durchzuführen. Die Mitarbeiterin der Beschäftigung bezog alle Bewohner*innen aktiv in die Runde mit ein und die Bewohner*innen hatten sichtlich Freude an dem Angebot.

Es wurde stichprobenartig das Medikamentenmanagement überprüft. Bedarfsmedikamente wurden entsprechend der ärztlichen Anordnungen vorgehalten.

Lediglich bei einem Bewohner kommt eine Freiheit einschränkende Maßnahme zur Anwendung. Die Legitimation hierfür konnte vorgelegt werden.

Im Gespräch gab die Pflegedienstleitung an, dass es grundsätzlich allen Bewohner*innen möglich ist, während der Besuchszeiten zwischen 09.00 und 17.00 Uhr ohne Anmeldung unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen Besuch im Zimmer empfangen zu können.

Trotz des Unterschreitens der Fachkraftquote konnte eine ausreichende Besetzung aller Dienste festgestellt werden. Es kommen jedoch weiterhin sehr viele Beschäftigte von Zeitarbeitsfirmen zum Einsatz.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Bei der Prüfung war eine gute und stabile Ergebnisqualität festzustellen. Es wurde jedoch eine deutliche Unterschreitung der Fachkraftquote festgestellt. Aufgrund dessen hat sich die Einrichtung bis zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Fachkraftquote einen freiwilligen Aufnahmestopp auferlegt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Personal

III.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohner*innen ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % in der Einrichtung mit 42,3 % nicht erfüllt wurde.

III.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier Pflegebedürftigen mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 AVPflWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können. Insbesondere wird angeraten, mehr Personal als durch den Personalschlüssel vorgesehen, zu beschäftigen. Dabei soll sichergestellt werden, dass beispielsweise bei Langzeiterkrankung oder Kündigung genügend Fachkräfte vorhanden sind.

III.2 Qualitätsbereich: Personal

III.2.1 Sachverhalt: Die Einrichtung beschäftigt derzeit zwei Mitarbeiterinnen mit 1,77 Stellen mit einer Weiterbildung zur Gerontopsychiatrischen Fachkraft. Bei der derzeitigen Belegung von 126 Bewohner*innen im allgemeinen Wohnbereich und 44 Bewohner*innen im beschützenden Wohnbereich müssten mindestens 4,9 Planstellen mit gerontopsychiatrisch weitergebildeten Fachkräften besetzt sein.

III.2.2 Gemäß § 15 Abs. 3 AVPflWoqG müssen in stationären Einrichtungen der Pflege gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Verhältnis von je einer Fachkraft pro 30 Bewohnerinnen und Bewohner, in gerontopsychiatrischen Wohnbereichen entsprechend dem Verhältnis von je einer Fachkraft pro 20 Bewohnerinnen und Bewohner, eingesetzt werden. Die Einrichtung beschäftigt somit 3,13 Planstellen an Gerontofachkräften zu wenig. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 3 AVPflWoqG).

III.2.3 Der Einrichtung wird empfohlen, Fachkräfte mit gerontopsychiatrischer Ausbildung ein-

zustellen. Es wird jedoch besonders angeraten, geeignete Mitarbeiter*innen des eigenen Personals gerontopsychiatrisch weiterzubilden zu lassen.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit und Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 29.06.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Im Schreiben vom 12.07.2021 wurden keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer anderen Entscheidung hätten führen können.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen

Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

a) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!